



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf
und Köln

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden
und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Braun**
manfred.braun@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2518

Fax (0211) 871 3097

Aktenzeichen
I B 1 /VI.4.1.1

8 . Mai 2001

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 – 17

50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199

40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft
der Spitzeverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW
z.Hd. Herrn Heinz Josef Kessmann
Postfach 21 20

48008 Münster

Verein zur Förderung
der Flüchtlingsarbeit in NRW e.V.
z.Hd. Herrn Wolfgang Müller
Postfach 14 37

48235 Dülmen

Ausländer- und Asylrecht
hier: Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)

Erlasse vom 25.4.1996 und 16.6.1998 – Az.: I B 5 / 6.1

Die Richtlinien bedurften wegen der zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen (AuslG, AsylVfG), der neuesten Rechtsprechung sowie wegen der inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen der Überarbeitung. Sie werden wie folgt geändert:

- In Ziffer 1.1 wird folgender neuer Absatz vorangestellt:

Der in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit erfordert in Verbindung mit dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Dieses Verfassungsgebot zwingt dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird. Insoweit erweist sich bereits bei der ersten Beantragung von Abschiebungshaft § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG als einfachgesetzliche Ausprägung des in diesem Sinne verstandenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Fall der Ungewissheit darüber, ob die Haft tatsächlich erforderlich ist (siehe 2 BVR 347/00).

- Ziffer 1.2 wird um folgende Sätze ergänzt:

Das Unterlassen notwendiger Mitwirkungshandlungen für die Ausstellung von Papiersatzpapieren ist für sich allein weder beim Erstantrag auf Abschiebungshaft noch beim Verlängerungsantrag ein Haftgrund nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 AuslG.

Die Weigerung der Unterzeichnung einer sogenannten Freiwilligkeitserklärung stellt keinen Verstoß gegen die der Ausländerin / dem Ausländer obliegende Mitwirkungspflicht dar (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 12.2.2001).

- Ziffer 2.2.2. wird um folgenden Satz ergänzt:

Bei der Inhaftierung von Personen unter 18 Jahren ist das nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zuständige Jugendamt, mit Blick auf § 86d KJHG jedenfalls auch das Jugendamt am Haftort, unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. über die für die Ausländerbehörde maßgebenden Fakten zur Altersbestimmung zu unterrichten.

- Ziffer 3.2.1.4 erhält folgende Fassung:

Befindet sich die Ausländerin / der Ausländer in Untersuchungshaft, Strafhaft, Vorbereitungshaft oder Sicherungshaft (bei Vorliegen des Haftgrundes nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG nur, wenn sie/er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hat) steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Die Abschiebungshaft endet erst mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des

Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 14 Abs. 4 AsylfG).

- Die bisherige Ziffer 3.2.1.4 wird Ziffer 3.2.1.5

- Ziffer 3.2.3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, regelmäßig und insbesondere bei Bekanntwerden neuer Tatsachen unabhängig von Haftverlängerungsanträgen stets zu prüfen, ob einer der Haftgründe gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG, auf die sich der Abschiebungshaftbeschluss stützt, für die Fortsetzung der Abschiebungshaft noch vorliegt. Sollte ein solcher Haftgrund nicht mehr vorliegen und auch kein anderer Haftgrund bestehen, aufgrund dessen ein neuer Abschiebungshaftbeschluss des zuständigen Amtsgerichts erwirkt werden muss, ist unverzüglich die Entlassung der Ausländerin / des Ausländers aus der Abschiebungshaft zu veranlassen.

- Satz 4 der Ziffer 3.2.3.5 wird wie folgt neu gefasst und um einen Satz 5 ergänzt:

So muss sich etwa aus Erklärungen oder dem Verhalten der Ausländerin / des Ausländers oder aus sonstigen konkreten Umständen (z.B. Mehrfachantragsteller/in, bereits frühere Entziehung von der Abschiebung, bereits frühere Vereitelung der Abschiebung durch gewaltbereites Verhalten) ergeben, dass sie / er ihre / seine Abschiebung in einer Weise behindern werde, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann. Insgesamt muss also der Verdacht bestehen, dass die Abschiebung ohne Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.6.1997).

- In Ziffer 3.3 Zeilen 1 und 17 werden

die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt:

- In Ziffer 4.2.1 Absatz 2 wird

der Klammerzusatz „z.B. Stellung eines Asylantrages“ gestrichen.

- In Ziffer 4.3.1 wird

das erste Wort „Siehe“ durch das Wort „Seine“ ersetzt.

- Ziffer 4.3.1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Das Tatbestandsmerkmal „Verhindern der Abschiebung“ liegt nicht vor, wenn die Ausländerin / der Ausländer allen ihren / seinen Mitwirkungspflichten, die für den Vollzug der Abschiebung erforderlich sind (insbesondere Angabe der richtigen Staatsangehörigkeit und Identität sowie Ausfüllen und Unterschreiben der Passersatzpapiere), nachgekommen ist und sich lediglich weigert, eine ausdrückliche Erklärung, freiwillig auszureisen, zu unterschreiben.

- Ziffer 5.1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In diesem Bericht ist insbesondere darzulegen,

- **ob der Inhalt der Haftanträge den Vorgaben der Ziffer 2.1 entspricht,**
- **warum die Abschiebung bislang nicht durchgeführt werden konnte,**
- **warum ein Absehen von (Ziffer 2.2) oder eine Vermeidung (Ziffer 2.3) der Abschiebungshaft nicht möglich ist,**
- **warum eine Aufhebung der Abschiebungshaft (Ziffer 4.2.2) nicht in Betracht kommt,**
- **welche Haftgründe vorliegen und warum die Abschiebung nur durch die Abschiebungshaft gesichert werden kann,**
- **ob die Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft – besonders mit Blick auf die Erfolgsaussicht der Erlangung von Passersatzpapieren – noch zweckmäßig ist.**

Die Änderungen werden auch im Ministerialblatt für das Land NRW veröffentlicht.

Ich bitte die Ausländerbehörden Ihres Bezirks besonders darauf hinzuweisen, die in den Richtlinien aufgeführten Möglichkeiten, Abschiebungshaft zu vermeiden bzw. von Abschiebungshaft abzusehen, zu beachten und Abschiebungshaftangelegenheiten Priorität einzuräumen. Falls Abschiebungshaft unvermeidlich ist, sind die Haftzeiten so kurz wie möglich zu halten. Amtshilfesuchen an die Zentralen Ausländerbehörden zur Passersatzbeschaffung sollten so früh wie möglich gestellt werden.

Im Auftrag


(Sander)